

RiBGH Dr. Appl
2. Strafsenat

Karlsruhe, den 5. 9. 2012

Dienstliche Erklärung zum Befangenheitsantrag in der Revisionssache 2 StR

Weder habe ich an dem Senatsbeschluss vom 11. Januar 2012 – 2StR 346/11 noch an dem in dieser Sache am 8. Februar 2012 ergangenen Urteil mitgewirkt. Zu keinem Zeitpunkt bin ich vom Präsidium des Bundesgerichtshofs bedrängt, geschweige denn genötigt worden. Auch von sonstiger Seite hat es keinen Versuch einer Einflussnahme auf meine rechtsprechende Tätigkeit gegeben.